

16.03.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Vkzu **Punkt** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (INTERBUS)

KOM(2000) 799 endg.; Ratsdok. 14313/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Verkehrsausschuss (Vk)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Fz

1. Das INTERBUS-Übereinkommen enthält in Artikel 9 auch Regelungen zur gegenseitigen Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Die Kraftfahrzeugsteuer fällt nach Auffassung des Bundesrates jedoch in den ausschließlichen nationalen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Der EU kommt insoweit keine Außenkompetenz zu. Eine die Kraftfahrzeugsteuer umfassende Außenkompetenz der EU lässt sich nach Ansicht des Bundesrates auch nicht auf den Gesichtspunkt einer Annexkompetenz zur verkehrspolitischen Zuständigkeit der EU stützen.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass das INTERBUS-Übereinkommen, das gegenseitige Befreiungen von der Kraftfahrzeugsteuer vorsieht,

Ausgeliefert am 20. März 2001

nicht unterzeichnet werden sollte. Die von der Bundesregierung angestrebten Protokollerklärungen, wonach

- die Bundesregierung ihre Zustimmung zu weiteren entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinschaft mit Drittländern nicht in Aussicht stellen kann und
- das Abkommen keinen Präzedenzfall hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeinschaft darstellen soll, Regelungen über die Kraftfahrzeugsteuer in Abkommen mit dritten Staaten aufzunehmen,

sind nicht zielführend.

Die in dem INTERBUS-Übereinkommen festgelegten gegenseitigen Befreiungen bei der Kraftfahrzeugsteuer sehen zudem keine zeitlichen Beschränkungen vor. Dagegen sind in zahlreichen bilateralen Abkommen mit mittel- und osteuropäischen Staaten zeitliche Begrenzungen hinsichtlich der Dauer der Steuerbefreiungen vereinbart. Die Befreiungen werden hiernach längstens für die Dauer eines Jahres gewährt.

Gegen die weitreichenden Befreiungen nach dem INTERBUS-Übereinkommen bestehen Bedenken. Sie könnten insbesondere erhebliche Präzedenzwirkungen für entsprechende bilaterale Doppelbesteuerungs-Abkommen mit anderen Staaten entfalten. Die Steuerbefreiungen sollten daher zur Klarstellung und im Interesse der Rechtssicherheit auf ein Jahr begrenzt werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des INTERBUS-Übereinkommens nicht zuzustimmen. Er hält es für erforderlich, dass im Zuge von neuen Verhandlungen mit den betreffenden Staaten Abkommen abgeschlossen werden, die der Haltung des Bundesrates Rechnung tragen.

EU
Vk

2. Für den Fall, dass der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens gefasst werden sollte, wird die Bundesregierung gebeten, bei der Ausführung des Abkommens auf Folgendes hinzuwirken:

Zu Artikel 11

Vor dem Hintergrund der Probleme mit dem derzeitigen ASOR-Fahrtenblatt ist die Einführung fälschungssicherer Vordrucke dringend notwendig.

Zu Artikel 13 Nr. 2

Gemäß Artikel 13 Nr. 2 sollen die Namen der Fahrgäste auf einem besonderen Blatt eingetragen werden. Um Manipulationen zu verhindern, sollten

- fälschungssichere Blätter, auf denen die Namen der Fahrgäste aufgeführt werden, zur Anwendung kommen;
- Stempel mit Datumseintrag der Grenzstellen bei Ein- und Rückreise vorgesehen werden.

EU
Vk

3. Ferner wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit künftig Minibusse (6 Personen und mehr, jeweils einschließlich Fahrer) in das Abkommen einbezogen werden können.